

Informationsblatt zur Kennzeichnung Kosmetischer Mittel

Stand: September 2014

Folgende Angaben auf Behältnis und äußerer Verpackung nach EU-Kosmetik-VO:

- | | |
|---|---|
| • Verantwortliche Person [Firma und Anschrift] mit Sitz im Europäischen Gemeinschaftsgebiet zusätzlich bei Importen aus Drittländern: Ursprungsland | Art. 19 Abs. 1 a) und
Art. 4 Abs. 1 |
| • Nenninhalt (nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl) | Art. 19 Abs. 1 b) |
| • Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD < 30 Monate) <u>oder</u> Verwendungsdauer nach dem Öffnen (MHD > 30 Monate)
Symbol für „Mindesthaltbarkeitsdatum“ (Anhang VII):
 | Art. 19 Abs. 1 c)
Symbol für „Geöffnet haltbar“ (Anhang VII):
 |
| • besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch | Art. 19 Abs. 1 d) + Anh. III - VI |
| • Chargennummer | Art. 19 Abs. 1 e) |
| • Verwendungszweck | Art. 19 Abs. 1 f) |

Sprachanforderung:

- in Deutschland: Angaben nach Art. 19 Abs. 1 b), c), d) und f) in deutscher Sprache

Folgende Angabe auf äußerer Verpackung bzw. auf Behältnis, wenn keine äußere Verpackung vorhanden ist:

- | | |
|---|-------------------|
| • Liste der Bestandteile | Art. 19 Abs. 1 g) |
| • Möglichkeit der Verwendung eines <u>Hinweis-Symbols</u> für besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch und Liste der Bestandteile (Anhang VII):
 | Art. 19 Abs. 2 |

Die Angaben müssen auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufgeführt werden.

→ Hinweis oder Symbol auf Verpackung

- | | |
|---|----------------|
| • Möglichkeit der <u>Verwendung eines Schildes</u> in unmittelbarer Nähe zum kosmetischen Mittel für die Liste der Bestandteile
→ Seife, Badeperlen und andere Kleinartikel, bei denen die Liste der Bestandteile aus praktischen Gründen weder auf einem Etikett, Anhänger, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden können. | Art. 19 Abs. 3 |
| • Möglichkeit der Angabe, dass keine Tierversuche im Zusammenhang mit Entwicklung des kosmetischen Mittels durchgeführt worden sind. | Art. 20 Abs. 3 |

Kennzeichnungsvorschriften gelten:

- für alle kosmetischen Mittel, die unter die VO (EG) Nr. 1223/2009 fallen und die innerhalb der EU auf dem Markt bereit gestellt werden (jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung – daher auch für gewerbliche Produkte; kostenlose Proben, Produkte über Versandhandel)
- neu in Deutschland: § 5 der deutschen KosmetikV fordert auch die Kennzeichnung nicht vorverpackter kosmetischer Mittel (lose Ware); ggf. durch Beipackzettel, etc.

Kennzeichnung der Bestandteile nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 g) und Abs. 6

Nomenklatur:

INCI-Namen der Bestandteile (INTERNATIONAL NOMENCLATURE (of) COSMETIC INGREDIENTS)

- Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen (Art. 33)

Bis zur Erstellung und Veröffentlichung im Amtsblatt Entnahme der INCI-Namen aus dem Inventar der EG-Kommission:

- Beschluss der Kommission 2006/257/EG (ABL. Nr. L 97/1) zur Änderung des Beschlusses 96/336/EG (ABL. Nr. L 132/1) der Kommission zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:097:0001:0528:DE:PDF>
- bzw. der Online-Datenbank CosIng (INCI-Namen werden ständig aktualisiert)
<http://ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/>

Farbstoffe:

- Colour-Index-Nummer (C.I.- Nummer)

Pflanzliche Inhaltsstoffe:

- lateinische Bezeichnung auf Basis des Linné-Systems

Besonderheiten:

- Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe allgemein als „Parfum“ oder „Aroma“
Falls die Riech- oder Aromastoffe bestimmte allergene Duftstoffe (s. Art. 19 Abs. 1 g) i.V.m. Anh. III Nr. 45 und 67 - 92) Mengen von mehr als 0,01 % (in abzuwaschenden Produkten) bzw. 0,001 % (in Produkten, die auf der Haut verbleiben) in der gebrauchsfertigen Zubereitung enthalten, müssen diese Duftstoffe mit ihren INCI-Namen aufgeführt werden.
- Nanomaterialien mit Angabe „Nano“ in Klammern hinter dem Bestandteil

Palette von Farbnuancen:

Bei dekorativer Kosmetik (nicht bei Haarfärbestoffen) besteht die Möglichkeit, alle in einer Produktpalette verwendeten Farbstoffe in einer gemeinsamen Liste der Bestandteile anzugeben (Art. 19 Abs. 1 g))
Wortlaut „kann ... enthalten“ oder das Symbol „+/- ... “

Liste der Bestandteile Art. 19 Abs. 1 g):

Überschrift: „Ingredients“

- Bestandteile in absteigender Reihenfolge ihrer Konzentration (Zeitpunkt der Hinzufügung zum kosmetischen Mittel)
- Bestandteile mit einer Konzentration < 1 % in ungeordneter Reihenfolge
- Farbstoffe in ungeordneter Reihenfolge am Ende der Liste (C.I.-Nummer)